

# MERKBLATT – TEIL B

## HINWEISE ZUR FINANZIERUNG

ZUR MAßNAHME „UMSETZUNG DER  
WASSERRAHMENRICHTLINIE“  
(FP 6312)



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, den 14.11.2016

## 1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der „Bestimmungen für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Durchführungsbestimmungen WRRL)“, in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2 Mit den Durchführungsbestimmungen WRRL wird die Teilmaßnahme M 07 i) „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ des EPLR des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt.
- 1.3 Das Merkblatt–Teil B enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen WRRL. Die Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen, der jeweiligen Mittelzuweisung / des jeweiligen Vertrages und ihrer / seiner Anlagen sind zu beachten!
- 1.4 Die Durchführungsbestimmungen WRRL, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Rubrik „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) bereitgestellt.
- 1.5 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde, dem

Landesverwaltungsamt  
Abteilung 4  
Mittelbewirtschaftung WRRL  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

einzureichen.

Ansprechpartner bei Fragen:  
Frau Zengler  
Telefon: (0345) 514 - 2227  
Fax: (0345) 514 - 2155  
E-Mail: [ines.zengler@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:ines.zengler@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Das Landesverwaltungsamt gibt auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

- 1.6 Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg  
Email: [eler-vb.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:eler-vb.mf@sachsen-anhalt.de)  
gibt zum EPLR, unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird,

und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und -genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

- 1.7 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur Informationen zum Finanzierungsverfahren enthält. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Durchführungsbestimmungen WRRL sowie der Mittelzuweisung bzw. dem Vertrag oder informieren Sie sich bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.

## **2 Was wird finanziert?**

Finanziert werden Investitionen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes. Dies betrifft Vorhaben zur Verringerung morphologischer und chemischer Defizite im und am Gewässer, wie:

- 2.1 Rückbau bzw. Umbau von Anlagen im und am Gewässer; z.B. Verrohrungen, Wehre und Stauanlagen,
- 2.2 Wiederherstellung einer naturnahen Gewässerbettführung; z.B. durch Rückbau kanalisierter Gewässerstrecken, Entfernen von Wasserbausteinen, Wiederherstellung natürlicher Ufer und Uferrandstreifen,
- 2.3 Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft; z.B. durch Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte,
- 2.4 Anlage von Gewässerentwicklungsflächen; z.B. Vorbereitung von Flächen für die natürliche Mäandrierung,
- 2.5 Maßnahmen zur Verringerung des Stoffeintrages,
- 2.6 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität von Seen; z.B. seeinterne Therapievorhaben,
- 2.7 Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.6,
- 2.8 konzeptionelle Vorarbeiten im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nr. 2.1 bis 2.7 sowie
- 2.9 Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten.

## **3 Wer ist Begünstigter?**

Begünstigte können sowohl der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) als auch die Unterhaltungsverbände (UHV) sein.

## 4 Was ist zuschussfähig?

- 4.1 Zuschussfähig sind **Investitionen** (einschließlich Leistungen für Planung, Beratung zur Auftragsvergabe sowie Projektmanagement). Die Leistungen für Planung, Beratung und Durchführung der Auftragsvergabe sowie Projektmanagement müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Investition stehen.
- 4.2 Zu den **Betriebskosten** zählen projektbezogene Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Einrichtung der Betriebsstätte entstehen. Es muss eine klare Abgrenzung zu den allgemeinen Betriebskosten des laufenden Betriebes erfolgen.
- 4.3 **Personalkosten** sind zuschussfähig, sofern diese bei der Projektbegleitung, Projektkoordinierung bzw. Projektbetreuung entstehen. Dies betrifft nicht Personalkosten für Stammpersonal des Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird.

Zu beachten ist, dass diese Beschäftigten nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt (Besserstellungsverbot). Die Bewertung der Vergütung erfolgt in Anlehnung an den jeweils gültigen Tarifvertrag (TV-L, TVöD).

Personalausgaben sind nicht pauschal sondern personenbezogen zu veranschlagen und exakt aufzuschlüsseln. Zuschussfähig sind die Brutto-Ausgaben entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit. Rückerstattungen jeglicher Art, z.B. von Krankenkassenbeiträgen, die dem Begünstigten wieder gut geschrieben werden, zuvor aber finanziert wurden, müssen stets mit den darauf folgenden Beitragszahlungen verrechnet werden.

Die entsprechenden Arbeitsverträge, Tätigkeits- und Stundennachweise sowie Lohnzahlungen sind spätestens bei der Abrechnung (mit dem Zahlungsantrag) vorzulegen.

- 4.4 Bei der Beschäftigung von ein und derselben Person sowohl für den regulären Geschäftsbetrieb des Begünstigten (**Stammpersonal**) als auch in der Projektbetreuung, ist eine exakte Abgrenzung erforderlich. Diese Abgrenzung hat wie folgt zu erfolgen:
- nur teilweise Beschäftigung und keine Vollzeitbeschäftigung als Stammpersonal und
  - die auszuführenden Tätigkeiten sind nicht deckungsgleich und
  - die gesamte Arbeitszeit übersteigt nicht 40 Stunden pro Woche.

Die im Rahmen des Projektes anfallenden Personalausgaben sind dann keine „anteiligen Ausgaben für Stammpersonal“ und damit finanzierungsfähig.

In diesen Fällen ist mit dem Zahlungsantrag ein Stundennachweis vorzulegen, aus dem der Umfang über die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens hervorgeht.

Die entsprechenden Arbeitsverträge, Tätigkeits- und Stundennachweise sowie Lohnzahlungen sind spätestens bei der Abrechnung (mit dem Zahlungsantrag) vorzulegen. Sofern der Begünstigte unter den genannten Voraussetzungen projektbezogene

Personalausgaben für als Stammpersonal Beschäftigte geltend macht, hat dieser mit Antragstellung eine Kopie des geltenden Arbeitsvertrages einschließlich Tätigkeitsdarstellung sowie eine weitere Tätigkeitsdarstellung für die beabsichtigte projektbezogene Tätigkeit einzureichen.

- 4.6 Zu den zuschussfähigen **Schulungskosten** zählen Ausgaben, die durch die Inanspruchnahme von für die Projektarbeit erforderlichen Weiterbildungen und Schulungen durch Projektbearbeiter entstehen. Ein Nachweis über die Teilnahme ist zu erbringen.
- 4.7 **Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit** sind zuschussfähig, sofern sie der Außenwirkung des Projektes dienen. Hierzu gehören u.a. Ausgaben für die Erstellung von Flyern oder Roll-Ups, die Gestaltung von Litfaßsäulen oder die Erstellung eines repräsentativen Internetauftritts. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sind zwingend die geltenden Publizitätsvorschriften einzuhalten.
- 4.8 Zu den zuschussfähigen **Finanzkosten** gehören u.a. Gebühren für die Verwaltung eines projektbezogenen Bankkontos für den Bewilligungszeitraum sowie Zinsen für die Aufnahme eines entsprechenden projektbezogenen Kassenkredits. Der Bewilligungsbehörde ist spätestens bei der Abrechnung (mit dem Zahlungsantrag) eine exakte Dokumentation des Angebotsvergleichs (3 Angebote für projektbezogenes Konto sowie für projektbezogenen Kassenkredit) sowie eine nachvollziehbare Aufschlüsselung der Kostenpositionen (Kostenplausibilität) vorzulegen.
- 4.9 Unter **Netzwerkkosten** werden Kosten für die Pflege von Informations- und Austauschnetzwerkern verstanden. Hierunter fallen Ausgaben, die durch das Knüpfen und Vertiefen von Kontakten zu mit der Thematik Wasserrahmenrichtlinie befassten Fachleuten mit dem Ziel einer möglichen Zusammenarbeit in der Zukunft entstehen. Die Veranstaltungen müssen nicht unmittelbar der Umsetzung des Projektes dienen, jedoch nachweislich in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Gemeint sind Ausgaben, die bspw. durch die Teilnahme an Tagungen, Arbeitskreisen und sonstigen Veranstaltungen entstehen, bei denen nicht die reine Wissensvermittlung sondern die Kontaktaufnahme und der gegenseitige Austausch im Vordergrund stehen. Die Kosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projektes stehen. Veranstaltungen, die den regulären Geschäftsbetrieb betreffen, sind nicht zuschussfähig.
- 4.10 Ausgaben für **Studien** sind zuschussfähig. Als Studien gelten auch wissenschaftliche Erhebungen, Gutachten und sonstige projektspezifische Analysetätigkeiten im Zusammenhang mit dem Vorhaben.
- 4.11 Zuschussfähig ist der **Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken** in Höhe von bis zu 10 v.H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes.
- 4.12 Der **Erwerb von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden** ist in Höhe von bis zu 15 v.H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes zuschussfähig.

- 4.13 In ordnungsgemäß begründeten **Ausnahmefällen** kann der Grenzwert für den Erwerb der Grundstücke über die in Nr. 4.9 und 4.10 genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung, die begründet und dokumentiert werden muss.

## 5 Was ist nicht zuschussfähig?

- 5.1 Nicht zuschussfähig sind **sächliche Verwaltungsausgaben**, die durch den **normalen Geschäftsablauf** entstehen.
- 5.2 Ausgaben für **Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege** von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne des § 52 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) (WG LSA) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) (Anlage 1) und für gewässerkundliche Daueraufgaben sind nicht zuschussfähig.
- 5.3 Ausgaben für die **Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten** sind nicht zuschussfähig.
- 5.4 Nicht zuschussfähig sind des Weiteren Ausgaben zum **Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen**.
- 5.5 **Eigenleistungen** sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Hierzu zählen selbst erbrachte unbare Leistungen des Begünstigten.
- 5.6 Die **Umsatzsteuer** ist nicht zuschussfähig, wenn der Begünstigte die für das Projekt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann.

Wird eine Bruttoförderung beantragt, so hat der Begünstigte nachzuweisen, dass er für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat für die Begünstigten der Maßnahme „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ eine pauschale Bescheinigung zum Steuerstatus erteilt. Damit entfällt die Pflicht zur Bescheinigung durch das zuständige Finanzamt. **Die anteilige Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt somit mit dem jeweiligen Auszahlungsantrag.**

- 5.7 Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für **Stammpersonal** des Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird und für das keine exakte Abgrenzung entsprechend Nummer 4.4 vorliegt.
- 5.8 Ebenfalls sind Personalkosten nicht zuschussfähig, die durch den **normalen Geschäftsablauf** der Unterhaltung und Pflege der Gewässer im Sinne § 52 WG LSA entstehen.
- 5.9 Anteilige Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vorhaben der

Wasserrahmenrichtlinie, die **nicht mit Mitteln des ELER** finanziert werden können, werden durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet. Hierzu zählen anteilige Ausgaben für **Stammpersonal** (siehe Nr. 5.7) sowie anteilige **sächliche Verwaltungsausgaben** des Begünstigten, die den Vorhaben der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zuzuordnen sind. Zur Finanzierung dieser Ausgaben schließt das Land Sachsen-Anhalt mit dem Unterhaltungsverband einen separaten Kostenerstattungsvertrag (Vertrag über die Erstattung der anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung von Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie) ab.

## **6 Welchen Umfang hat die Finanzierung?**

- 6.1 Dem Begünstigten werden die entstehenden zuschussfähigen Ausgaben zu 100 v. H. erstattet.
- 6.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Finanzierung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **7 Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die zu finanzierenden Vorhaben?**

- 7.1 Die betreffenden wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind vereinbar mit den im nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EG-Wasserrahmenrichtlinie) aufgestellten Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungszielen.
- 7.2 Es werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in ländlich geprägten Ortsteilen mit bis zu 10 000 Einwohnern finanziert. Davon kann abgewichen werden, wenn die Wirkung der Vorhaben eindeutig dem ländlichen Raum zugute kommt. Dies ist gesondert im Antrag zu begründen.
- 7.3 Es werden nur kleine Infrastrukturen finanziert. Als kleine Infrastruktur zählen Investitionen, die Ökosystemleistungen umfassen und ein Gesamtinvestitionsvolumen von 3 Mio. Euro (netto) nicht übersteigen. Zu den Ökosystemleistungen zählen alle unter Nummer 2 der Durchführungsbestimmungen WRRRL genannten Vorhaben.
- 7.4 Unter Nummer 4.1 „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ des Antragsformulars ist auf den Standort und auf ein evtl. vorliegendes FFH-Gebiet einzugehen. Befindet sich das Vorhaben in einem FFH-Gebiet bzw. ist/sind im Umkreis von 500 m des Vorhabensgebietes ein oder mehrere FFH-Gebiet/e anzutreffen, dann ist/sind der FFH-Code und die Bezeichnung der/des FFH-Gebiete/s aufzuführen.

- 7.5 Unter Nummer 5.1 „Gesamtausgaben des Vorhabens“ des Antragsformulars sind in der Kostengruppe „Baunebenkosten“ folgende Ausgaben zusammengefasst einzutragen:
- Ausgaben für Vorbereitung und Planung (LP1-9 HOAI),
  - Gebühren,
  - sonstige Leistungen,
  - Personalkosten.
- In der Kostengruppe „Grunderwerb“ sind die spezifischen Ausgaben für die Eigentumsklä- rung einzutragen, wie Ausgaben für:
- Notar,
  - Grundstücksvermessung,
  - Grunderwerb.
- In der Kostengruppe „Sonstige Ausgaben“ sind die Kostenarten „Monitoring“ und „Ent- wicklungspflege“ benannt. Werden hier Ausgaben beantragt, ist die Bereitstellung der Mittel unter Nummer 5.5 in der Spalte „in den Folgejahren“ (letzte Spalte) einzutragen. Diese Kosten können ebenfalls über das Förderprogramm finanziert werden.
- 7.6 Dem Antrag sind folgende Pflichtanlagen (siehe Nummer 8 des Antragsformulars) beizu- fügen:
- Stammdatenbogen (Kopie),
  - Planungsunterlagen inkl. Kostenschätzung / Kostenberechnung (abhängig vom Vor- habensstand),
  - detaillierte Kostenzusammenstellung (Wie setzen sich die unter Nummer 5.1 „Ge- samtausgaben des Vorhabens“ genannten Kosten zusammen?)
  - Fotodokumentation (Ist-Zustand)
  - topografische Karte(n) im Maßstab 1 : 10 000
  - Übersichts- und Lagepläne im Maßstab 1 : 25 000 oder ggf. kleiner
  - Nachweis der Kenntnisse der HOAI und Vergabe
- 7.7 Mit der Antragstellung sind entsprechende Kenntnisse HOAI sowie der Vergabe in geeigneter Form (bspw. durch Teilnahmebescheinigungen von entsprechenden Schulungen, Zeugnisse oder auch der Nachweis der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle) nachzuweisen. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Bewilligungsbehörde bestimmen, dass zur Umsetzung des Vorhabens ein geeigneter Projektsteuerer eingesetzt wird. Für die Auswahl des Projektsteuerers gelten die Hinweise des Merkblattes Vergabe gleichermaßen.
- 7.8 Die Begleitung aller Vorhaben erfolgt im Rahmen von projektbegleitenden Arbeitsgruppen (PAG) unter Leitung des Begünstigten und unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde. Ausnahmen kann die Bewilligungsbehörde treffen.



- 7.9 Die Gewährung der Mittel erfolgt unter der Auflage, dass die finanzierten Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung, nicht veräußert und dem Zweck entsprechend verwendet werden.
- 7.10 Der **LHW** hat bei Neu- bzw. Erstanträgen auf Mittelzuweisung eine Referenzkostenermittlung für das zu finanzierende Vorhaben beizufügen.

## **8 Antragsverfahren / Projektauswahl / Bewilligung / Auszahlung**

### **8.1 Antragsverfahren**

- 8.1.1 Der Antragsteller muss zum Kreis der in Nummer 3 aufgeführten Begünstigten gehören.
- 8.1.2 Der Antragsteller hat einmal jährlich (immer mit dem ersten zu stellenden Antrag) den Stammdatenbogen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der erste Antrag kann entweder der Projektantrag, ein Änderungsantrag oder ein Zahlungsantrag sein.
- 8.1.3 Die Finanzierung erfolgt für Vorhaben innerhalb der unter Nummer 4.2 der Durchführungsbestimmungen WRRL vorgegebenen Gebietskulisse. Der Nachweis der Lage des Vorhabens in der Gebietskulisse obliegt dem Begünstigten. Gleiches gilt für den Nachweis, ob die Wirkung des Vorhabens auf den Nutzen der Ortsteile mit mehr als 10 000 Einwohner abzielt oder eher dem ländlichen Raum zugute kommt.
- 8.1.4 Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden. Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Mittelzuweisung / des Vertrages.
- Hierzu hat der Begünstigte im Antrag die Erklärung abzugeben, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde.
- 8.1.5 Der Antrag muss alle notwendigen Beschreibungen für das Vorhaben enthalten, um dieses nach den von der Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) beschlossenen Auswahlkriterien fachlich bewerten zu können. Hierzu sind auch die Hinweise zum Antrag zu beachten.

### **8.2 Projektauswahl**

- 8.2.1 Die Auswahl der Projekte erfolgt zentral durch das Landesverwaltungsamt (Bewilligungsbehörde).

- 8.2.2 Für die Auswahl gelten die jeweils aktuellen, im Antragsaufruf (Merkblatt–Teil A) genannten Stichtage. Anträge, die bis zu dem jeweiligen Stichtag (Auswahlstichtag) **vollständig und finanzierungsfähig** in der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu finanzierenden Anträge einbezogen. Anträge, die bis zu diesen Stichtagen nicht vollständig und finanzierungsfähig vorliegen, können nicht für eine Finanzierung ausgewählt werden.
- 8.2.3 Der jeweils aktuelle Antragsaufruf (mit Stichtag und zur Verfügung stehendem Finanzbudget) wird im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) veröffentlicht.
- 8.2.4 Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Bei Erfordernis wird eine Sachverhaltsaufklärung zur geplanten Maßnahme vor Ort durchgeführt.
- 8.2.5 Alle bis zu den jeweiligen Stichtagen vollständig und finanzierungsfähig vorliegenden Anträge werden anhand der Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems bewertet. Anhand ihrer Gesamtpunktzahl werden alle zu den vor genannten Stichtagen eingegangenen finanzierungsfähigen Anträge in eine Reihenfolge gebracht. Die Anträge müssen einen Schwellenwert von 40 Punkten (jeweils in der Kategorie Fließgewässer oder Seen) erreichen. Anträge, die den Schwellenwert erreichen, aber aufgrund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, verbleiben im Verfahren, und gehen gleichberechtigt in die nächste Auswahlrunde ein. Sollten die Haushaltsmittel für ein Haushaltsjahr nicht ausgeschöpft werden, erfolgt die Auswahl weiterer Anträge zu dem zusätzlich genannten Stichtag.
- 8.2.6 Sofern Bauvorhaben (Leistungsphase 5-9 und Bau) beantragt werden, werden in das Auswahlverfahren nur diejenigen Bauvorhaben einbezogen, bei denen die entsprechenden Voraussetzungen (u.a. Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung) für deren Umsetzung vorliegen. Der Nachweis erfolgt im Antragsverfahren.
- 8.2.7 Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie in der **Anlage 2** sowie unter:  
<http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/auswahlkriterien/>
- 8.2.8 Damit die Bewilligungsbehörde mit Hilfe der Auswahlkriterien die beantragten Vorhaben priorisieren kann, sind im Rahmen der Antragstellung folgende Punkte detaillierter darzustellen:
- In welcher Form soll die Herstellung der Durchgängigkeit im Gewässer erfolgen (komplett, abschnittsweise)?
  - Wird mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Morphologie erreicht?
  - Sind Schadstoffbelastungen im Sediment bekannt? Wenn ja, welche?
  - Welche Studien, Konzepte oder Vorplanungen liegen bereits vor?

- Bestehen mit Umsetzung des Vorhabens Synergieeffekte auf Naturschutz, Hochwasserschutz sowie Tourismus? Wenn ja, welche?

### **8.3 Bewilligung**

- 8.3.1 Die Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) erfolgt im Rahmen des für den jeweiligen Auswahlverfahren verfügbaren Finanzbudgets. Informationen zum Finanzbudget finden Sie im Merkblatt-Teil A.
- 8.3.2 Die Bewilligungsbehörde legt in der Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) Form und Inhalt der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ([http://www.europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek\\_EU-Fonds/ESI-Fonds\\_2014-2020/Gestaltungsrichtlinien\\_ESI-Fonds/Vorlagen\\_EFRE/2015\\_08\\_21\\_Leitfaden\\_ELER\\_final.pdf](http://www.europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/Bibliothek_EU-Fonds/ESI-Fonds_2014-2020/Gestaltungsrichtlinien_ESI-Fonds/Vorlagen_EFRE/2015_08_21_Leitfaden_ELER_final.pdf)), ggf. notwendige Auflagen, Zweckbindungsfristen und weitere Nebenbestimmungen fest.
- 8.3.3 Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung, d.h. für dasselbe Vorhaben ist eine Inanspruchnahme weiterer Mittel des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundes und/oder der EU für denselben Finanzierungszweck nicht zulässig.

### **8.4 Auszahlung**

- 8.4.1 Die Finanzierung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nach Einreichen eines Zahlungsantrages für nachweislich bezahlte Rechnungen.
- 8.4.2 Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen.
- 8.4.3 Nur Originalrechnungen können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch originär elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.
- 8.4.4 Der Begünstigte muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d.h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.
- 8.4.5 Die Rechnungen müssen auf den Begünstigten ausgestellt sein.

- 8.4.6 Der Liefer- oder Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.
- 8.4.7 Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.
- 8.4.8 Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht finanzierungsfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.
- 8.4.9 Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein finanziertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL / VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat.  
Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben und muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen.  
Nachweis: Bürgschaftserklärung
- b) Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.  
Nachweis: Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/BLZ/Kontonummer) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag.

Fertigstellungsbürgschaften fallen nicht unter diese Regelungen und können nicht als bezahlte Beträge anerkannt werden.

- 8.4.10 Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in der durch den Begünstigten finanzierungsfähige und nicht finanzierungsfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der finanzierungsfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht finanzierungsfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den finanzierungsfähigen Ausgaben abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht finanzierungsfähige Ausgaben fest, werden diese gekürzt und bei mehr als 10 v.H. Differenz zu den angegebenen finanzierungsfähigen Ausgaben zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung der Ausgaben bei Nichteinhaltung von Auflagen möglich.

- 8.4.11 Zahlungsanträge können jederzeit gestellt werden. Ggf. in der Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) gesetzte Fristen sind zu beachten.
- 8.4.12 Der letzte Zahlungsantrag muss spätestens bis zum in der Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) genannten Termin bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Soweit die für die Prüfung des letzten Zahlungsantrages erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegen, wird die Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) insoweit und in diesem Umfang gegenstandslos und der Auszahlungsanspruch entfällt (auflösende Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG). Diese Regelung ist erforderlich, da der Bewilligungsbehörde nach dem in der Bewilligung (Mittelzuweisung / Vertrag) genannten Termin nur ein kurzer Zeitraum für die vor der Schlusszahlung zwingend vorgeschriebenen umfangreichen Prüfungen zur Verfügung steht.

## 9 Sonstige Hinweise

### 9.1 Vergabe von Leistungen

- 9.1.1 Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL- Förderprojekten“ erstellt. Das Merkblatt kann unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) abgerufen werden.
- 9.1.2 Die Nichteinhaltung der Vergabebestimmungen kann zu einer Rückforderung / Nichtauszahlung von bis zu 100 v.H. der Finanzierungsmittel des jeweiligen Auftrages führen. Grundlage sind u.a. die „Leitlinien der Kommission zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung finanzierter Ausgaben anzuwenden sind“ vom 19.12.2013, die auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung kommen. Diese sind einzusehen unter: [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“).
- 9.1.3 Die Erklärung Interessenkonflikte ist bei öffentlichen Auftraggebern von **jedem**, der an einer beliebigen Phase eines öffentlichen Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) beteiligt ist, zu unterzeichnen. Folgende Personen sind betroffen:
- der Leiter der Vergabestelle und jede Person, der dieser seine Aufgaben überträgt,
  - die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ähnlicher Institutionen,
  - Mitarbeiter, die an der Vorbereitung oder Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beteiligt sind,
  - die Mitglieder des Bewertungsausschusses und
  - Experten, die in irgendeiner Form an der Vorbereitung der

Ausschreibungsunterlagen und/oder der Bewertung der Angebote beteiligt sind (z.B. Architekten, Planungsbüros usw.).

Auch die Organmitglieder der Kommunen, die an der Entscheidung zur Vergabe mitgewirkt haben, müssen diese Erklärung unterzeichnen.

Hierzu ist der unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) eingestellte Vordruck (Merkblatt für die Auftragsvergabe – Anlage 6) zu nutzen.

- 9.1.4 Die Vergabeunterlagen einschließlich Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten sind unverzüglich nach Abschluss des Vergabeverfahrens im Original bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 9.1.5 Liegt ein Interessenkonflikt vor, führt dies zu einer Rückforderung / Nichtauszahlung.

## 9.2 Einhaltung Binnenmarktrelevanz unterhalb der EU-Schwellenwerte

- 9.2.1 Wenn für einen Auftrag eine **Binnenmarktrelevanz** besteht, d. h. wenn er möglicherweise **für Wirtschaftsteilnehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten von Interesse** sein könnte, haben öffentliche Auftraggeber besondere Anforderungen an die Vergabe zu erfüllen. Dies beinhaltet, dass ein **angemessener Grad von Öffentlichkeit** herzustellen ist. Es besteht die Pflicht zur Transparenz, zur Gleichbehandlung und **Nichtdiskriminierung**. Die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat niedergelassenen Unternehmen müssen vor der Vergabe angemessenen Zugang zu Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, so dass sie ggf. ihr Interesse am Auftrag bekunden können.
- 9.2.2 Inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedsstaats von Interesse sein könnte, ist durch den öffentlichen Auftraggeber immer an den Umständen des Einzelfalls zu prüfen und zu dokumentieren. Dabei sind Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

Unter einem Auftragswert von 1 v. H. des EU-Schwellenwertes für Bauleistungen beziehungsweise 10 v.H. des EU-Schwellenwertes für sonstige Dienstleistungen und Lieferleistungen und der besonderen Umstände des Einzelfalls sieht die EU-Kommission keine Relevanz für den Binnenmarkt. Jedoch ist bei allen Aufträgen, die diesen Auftragswert übersteigen, grundsätzlich von einer Binnenmarktrelevanz auszugehen, auch bei Ländern wie Sachsen-Anhalt ohne Außengrenzen.

Dies betrifft Aufträge für

- **Bauleistungen  $\geq$  52.000 Euro** und
- **Liefer- und Dienstleistungen (einschl. freiberufliche Leistungen)  $\geq$  21.000 Euro** (z.B. Planungsleistungen).

**Diese Aufträge sind öffentlich bekanntzumachen.**

Bei Bauleistungen ist in Sachsen-Anhalt durch die Pflicht zur Vorabinformation nach § 19 Abs. 5 VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen sowie die übrigen Bekanntmachungspflichten im e-Vergabe-Portal die Binnenmarktrelevanz beachtet.

**Achtung:** Obwohl in Sachsen-Anhalt bei Liefer- und Dienstleistungen erst ab 50.000 Euro Auftragswert eine Bekanntmachungspflicht im e-Vergabe-Portal besteht, muss der öffentliche Auftraggeber bei Binnenmarktrelevanz den europäischen Binnenmarkt schon ab 21.000 Euro ausreichend beteiligen.

Liefer- und Dienstleistungen einschließlich freiberufliche Leistungen mit einem Auftragswert zwischen 21.000 und 50.000 € sind also auch öffentlich bekanntzumachen.

9.2.3 Die Bekanntmachung kann bspw. durch Presseveröffentlichungen (nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale und überregionale Zeitungen, Fachpublikationen) oder durch einen Ausdruck der Einstellung des Auftrages im **e-Vergabe-Portal** Sachsen-Anhalt / Amtsblatt der EU sowie auf der Website des Auftraggebers erfolgen.

9.2.4 Die Auftragsvergabe muss zudem im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags erfolgen, damit für alle an dem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer faire Wettbewerbsbedingungen gelten. Es ist sicherzustellen, dass Bekanntmachung oder Vergabeunterlagen keine Anforderungen enthalten, die nur von nationalen Bietern erfüllt werden können. Hier gelten folgende Grundsätze:

- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands (kein Verweis auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder eines besonderen Verfahrens oder auf Marken, Patente, Typen einen bestimmten Ursprung oder einer bestimmten Produktion)
- Gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten (z.B. das Erfordernis, dass Unternehmen in der selben Region niedergelassen sein müssen)
- Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise
- Angemessene Fristen
- Transparenter und objektiver Ansatz.

9.2.5 Die Einhaltung der Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist **nachzuweisen**.

Beim Verzicht der Veröffentlichung binnenmarktrelevanter Aufträge sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung darzulegen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Nichtbeachtung der Binnenmarktrelevanz stellt einen Vergabeverstoß dar, der gemäß EU-Leitlinien vom 19.12.2013 zu sanktionieren ist (siehe Nr. 9.1.2).

- 9.2.6 Nähere Informationen zum Thema Binnenmarktrelevanz sind der „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C179/02)“ (ABl. EU Nr. C179 Seite 2 vom 1.08.2006), zu entnehmen.

### **9.3 Verwendungsnachweis**

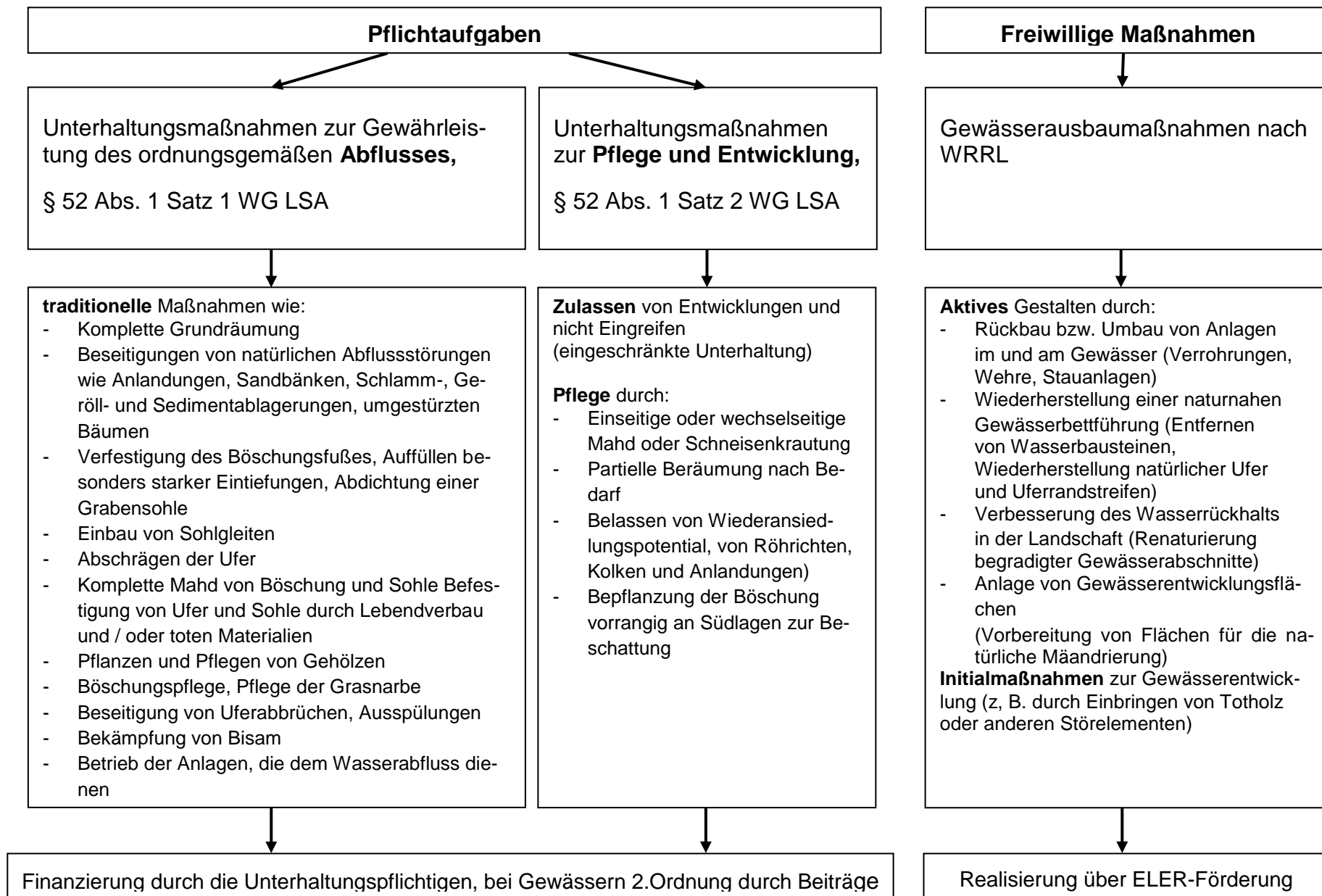
- 9.3.1 Abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBestP) ist die Erstellung eines finanziellen Nachweises der Mittelverwendung im Rahmen des Verwendungsnachweises nicht erforderlich.

Spätestens ein halbes Jahr nach Einreichung des Schlusszahlungsantrages ist die sachliche Umsetzung des Vorhabens nachzuweisen. Dazu ist der Bewilligungsbehörde ein Sachbericht zum Nachweis der Erreichung der Vorhabensziele vorzulegen. Hierzu ist der unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) (Stichwort „Investitionsförderung ländlicher Raum“ / Stichwort „Formulare/Informationen“) eingestellte Vordruck zu nutzen.

- 9.3.2 Im Rahmen der Überprüfungen zum Vorhaben (z.B. Vor-Ort-Kontrollen) hat der Begünstigte auch fotografische Dokumentationen zuzulassen, soweit die Kontrollbehörde diese für notwendig erachtet.
- 9.3.3 Zur Prüfung der sachgerechten Verwendung der Mittel können Kontrollen aller erforderlichen Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde vor Ort durchgeführt werden. Ebenso können der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Bescheinigende Stelle EGFL/ELER, der Landesrechnungshof sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter die Mittelverwendung beim Begünstigten prüfen.



# Anlage 1: Unterhaltungsmaßnahmen als Pflichtaufgaben nach § 52 WG LSA zu freiwilligen Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL



## Anlage 2: Auswahlkriterien zur fachlichen Bewertung der Finanzierungsanträge

Nr.	Kategorie	Bezeichnung	Begründung	Punkt-wert	Begründung für den Punktwert
1	Fließgewässer (1)	Durchgängigkeit / Morphologie	Durchgängigkeit und Morphologie spielen eine entscheidende Rolle für den Erhalt und die Entwicklung von Fischfauna und Makrozoobenthos und damit für den ökologischen Zustand eines Gewässers.	30	Vorhaben zur kompletten Herstellung der Durchgängigkeit und wesentlichen Verbesserung der Morphologie
				20	Vorhaben zur abschnittswisen Herstellung der Durchgängigkeit und abschnittswisen Verbesserung Morphologie
				20	Vorhaben zur wesentlichen Verbesserung der Morphologie im gesamten Gewässer
				10	Vorhaben zur abschnittswisen Herstellung der Durchgängigkeit ohne Verbesserung der Morphologie in diesem Abschnitt
				10	Vorhaben zur abschnittswisen Verbesserung der Morphologie ohne Herstellung der Durchgängigkeit in diesem Abschnitt
				0	Vorhaben ohne Herstellung der Durchgängigkeit und ohne Verbesserung der Morphologie
2		Gewässergüte (Sedimente)	Die Gewässergüte (Sedimente) spielt eine entscheidende Rolle für den Erhalt und die Entwicklung von Fischfauna und Makrozoobenthos und damit für den ökologischen und chemischen Zustand eines Gewässers.	20	Vorhaben zur Reduzierung der Schadstoffbelastung in Sedimentablagerungen, welche unter Punkt 7.2 im „Sedimentmanagementkonzept der Flussgebietsgemeinschaft Elbe“ für Sachsen-Anhalt aufgeführt sind
				10	Vorhaben zur Reduzierung der Schadstoffbelas-

			Schadstoffbelastete Sedimentablagerungen sind Schadstoffquellen für nachfolgende Gewässerabschnitte und Überschwemmungsflächen und besitzen häufig eine überregionale qualitätsverschlechternde Wirkung im Gewässerverlauf.	0	tung der Sedimente in Gewässern mit Überschreitung der Umweltqualitätsnormen (UQN) nach Anlage 5 und 7 der OGewV  Vorhaben, die keine Verbesserung der Gewässergüte (Sedimente) bewirken
3		Vorranggewässer	Vorranggewässer zur Umsetzung von WRRL-Vorhaben besitzen (zumindest abschnittsweise) gute gewässerstrukturelle Rahmenbedingungen. Diese Gewässer sind hinsichtlich der (Wieder-)Erschließung von bekannten oder potenziellen Laichhabitaten von großer Bedeutung. Darüber hinaus sind sie die in eine überregionale Vernetzungsstrategie integriert.	20  10	Vorhaben an Vorranggewässern und deren Seitenstrukturen sollen vorrangig umgesetzt werden  Vorhaben an Gewässern, die kein Vorranggewässer und deren Seitenstrukturen betreffen
4		Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept	Wasserwirtschaftliche Konzepte wie Machbarkeitsstudien, Gewässerentwicklungskonzepte und Maßnahmenprogramme bilden die Grundlage für die Umsetzung von Vorhaben der WRRL. Dies schließt regionale Wassermanagementkonzepte, in deren Rahmen ebenfalls Vorhaben zur Umsetzung der WRRL ermittelt werden, mit ein.	20  0	Vorhaben, die Teil wasserwirtschaftlicher Gesamtkonzepte oder regionaler Wassermanagementkonzepte sind, sollen vorrangig umgesetzt werden  Vorhaben, die nicht Teil wasserwirtschaftlicher Konzepte sind

5		Synergie Naturschutz	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf die Naturschutzziele eines „günstigen Erhaltungszustandes“ gem. FFH-RL für aquatische Arten und Lebensraumtypen in unmittelbar oder mittelbar durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebieten auswirken.	10  0	Vorhaben, die sich positiv u.a. auf schützenswerte Arten auswirken, sollen vorrangig umgesetzt werden  Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Naturschutz aufweisen
6		Synergie Hochwasserschutz	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf den Hochwasserschutz in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet, z.B. durch die Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, das Schaffen von Retentionsräumen, Entwicklungskorridoren auswirken.	10  0	Vorhaben mit positiven Synergieeffekten auf den Hochwasserschutz sollen vorrangig umgesetzt werden.  Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Hochwasserschutz aufweisen
7		Synergie Tourismus	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf den Tourismus in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet auswirken. Renaturierte Gewässer können zu Publikumsmagneten werden und damit die touristische Attraktivität des ländlichen Raum sowie der Städte steigern.	10  0	Vorhaben mit positiven Synergieeffekten auf den Tourismus sollen vorrangig umgesetzt werden.  Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Tourismus aufweisen

8		Pilotprojekt	Das Pilotprojekt dient dazu, konkrete Vorhaben zur Umsetzung der WRRL innerhalb einer bestimmten Region zu identifizieren und Fragen zur Akzeptanz und zur Wirtschaftlichkeit der Vorhaben zu beantworten sowie Erkenntnisse zu Synergieeffekten zu gewinnen.	40	Vorhaben innerhalb von Pilotprojekten sollen vorrangig umgesetzt werden
9	Seen (2)	Wasserfläche sowie Zustandsbewertung nach WRRL für Seen > 50 ha	Seen sind ab einer Wasserfläche von 50 ha gemäß WRRL berichtspflichtig. Für diese Seen wurde eine Zustandsbewertung nach WRRL vorgenommen. Durch die aktuelle Zustandsbewertung nach WRRL wird ein Handlungsbedarf angezeigt der notwendig ist, um die Bedingungen für die Biokomponenten Phytoplankton und Makrophyten zu verbessern. Ziel ist es, mindestens einen guten ökologischen Zustand / gutes ökologisches Potenzial zu erreichen.	50	Vorhaben an Seen > 50 ha mit einem unbefriedigenden und schlechten ökologischen Zustand / Potenzial sollen vorrangig umgesetzt werden
40				Vorhaben an Seen > 50 ha mit einem mäßigen ökologischen Zustand / Potenzial	
				30	Vorhaben an Seen > = 10 ha bis 50 ha, die nach fachlicher Ersteinschätzung die Notwendigkeit sowie das entsprechende Potenzial einer Zustandsverbesserung aufweisen
				0	Vorhaben an Seen > 50 ha mit einem guten und sehr guten ökologischen Zustand / Potenzial
10		Verbesserung der Uferstruktur	Die Verbesserung der Struktur von Uferabschnitten fördert in hohem Maße den Erhalt und die Entwicklung von Makrophyten, Makrozoobenthos und Fischen mit dem Ziel eines guten ökologischen Zustandes des Sees.	30	Vorhaben in der Flachwasserzone
				20	Vorhaben in der Uferzone
				10	Vorhaben im Umfeld des Sees
				0	Vorhaben ohne Verbesserung der Uferstruktur

11		Wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept	Wasserwirtschaftliche Konzepte wie Machbarkeitsstudien, Gewässerentwicklungskonzepte und Maßnahmenprogramme bilden die Grundlage für die Umsetzung von Vorhaben der WRRL. Dies schließt regionale Wassermanagementkonzepte, in deren Rahmen ebenfalls Vorhaben zur Umsetzung der WRRL ermittelt werden, mit ein.	20  0	Vorhaben, die Teil wasserwirtschaftlicher Gesamtkonzepte oder regionaler Wassermanagementkonzepte sind, sollen vorrangig umgesetzt werden  Vorhaben, die nicht Teil wasserwirtschaftlicher Konzepte sind
12		Synergie Naturschutz	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf die Naturschutzziele eines „günstigen Erhaltungszustandes“ gem. FFH-RL für aquatische Arten und Lebensraumtypen in unmittelbar oder mittelbar durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebieten auswirken.	10  0	Vorhaben, die sich positiv u.a. auf schützenswerte Arten auswirken, sollen vorrangig umgesetzt werden  Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Naturschutz aufweisen
13		Synergie Tourismus	Die Umsetzung von WRRL-Vorhaben kann sich positiv auf den Tourismus in dem vom Vorhaben betroffenen Gebiet auswirken. Renaturierte Gewässer können zu Publikumsmagneten werden und damit die touristische Attraktivität des ländlichen Raum sowie der Städte steigern.	10  0	Vorhaben mit positiven Synergieeffekten auf den Tourismus sollen vorrangig umgesetzt werden.  Vorhaben, die keine positiven Synergieeffekte auf den Tourismus aufweisen

14		Pilotprojekt	Das Pilotprojekt dient dazu, konkrete Vorhaben zur Umsetzung der WRRL innerhalb einer bestimmten Region zu identifizieren und Fragen zur Akzeptanz und zur Wirtschaftlichkeit der Vorhaben zu beantworten sowie Erkenntnisse zu Synergieeffekten zu gewinnen.	40	Vorhaben innerhalb von Pilotprojekte sollen vorrangig umgesetzt werden
----	--	--------------	---	----	--

HERAUSGEBER :  
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und  
Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
Leipziger Straße 58 • 39112 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)